

## Satzung des Fördervereines der Grundschule Erlau

### § 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „ Förderverein der Grundschule Erlau" und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Sitz des Vereins ist 98553 St. Kilian, OT Erlau. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

### § 2 Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt im Interesse der Schulkinder die Förderung der Bildung und Erziehung.

Der Zweck wird verwirklicht:

1. durch Zusammenfassung der ehemaligen Schüler, der Schülereltern sowie aller Freunde der Grundschule Erlau zum gemeinsamen Handeln, um die Verbindung zwischen Eltern, Schülern und der Schule zu pflegen, Aktivitäten innerhalb der Schulgemeinde zu fördern, die Schule mit Zuwendungen zu unterstützen und das Bildungsgut und die Schultradition zu erhalten und zu pflegen,
2. durch die Mithilfe bei der Beschaffung und Ergänzung von Lehr- und Lernmitteln für die Schule und sonstige, den Bildungszielen der Schule dienende Anschaffungen, soweit dafür öffentliche Mittel bzw. Mittel der Schulbehörde nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen,
3. durch die Unterstützung von Arbeitsgemeinschaften, Veranstaltungen mit kulturellen und sportlichen Höhepunkten an der Grundschule, Schülerprojekten, Klassenfahrten und anderen Gemeinschaftsveranstaltungen der Schule sowie im Interesse des Schulbetriebs und des Lebens in der Gemeinschaft förderungswürdige Anliegen und
4. durch eine besondere Zusammenarbeit mit der Schulelternvertretung der Grundschule Erlau.

### § 3 Selbstlosigkeit und Gemeinnützigkeit

Der Förderverein der Grundschule Erlau mit Sitz in Erlau verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist selbstlos tätig im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf sie besteht nicht.

### § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle volljährigen natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt nach Stellung eines schriftlichen Antrages und dessen Annahme durch den Vorstand. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

### § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Vereinsmitgliedschaft endet
  - a. durch den freiwilligen Austritt,
  - b. durch den Ausschluss aus dem Verein oder
  - c. durch den Tod oder den Verlust der Rechtsfähigkeit des Mitglieds.
2. Der freiwillige Austritt kann jederzeit durch eine schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes erfolgen.
3. Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes aus wichtigem Grund beschließen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn ein Mitglied gegen das Ansehen' oder den Gemeinnsinn des Vereins oder die Vereinsinteressen erheblich verstoßen, dem Vereinszweck in grober Weise zuwidergehandelt oder sich ehrenrührig verhalten hat. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen. Der Ausschluss wird dem Mitglied mit einem geschriebenen Brief bekannt gemacht. Der Ausgeschlossene kann binnen Monatsfrist ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

4. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keinerlei Leistungen zurück, ihnen stehen keine Ansprüche gegen das Vereinsvermögen zu.

#### § 6 Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein erwirbt die für seine Zwecke erforderlichen Mittel durch Mitgliedsbeiträge, Geld- und Sachspenden, öffentliche Zuwendungen und Zuwendungen anderer Art. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festsetzt.
3. Nicht zahlenden Mitgliedern kann die Mitgliedschaft gekündigt werden, solange zählen sie aber zu Vereinsmitgliedern. Über die Kündigungen im Einzelfall entscheidet der Vorstand. Mitglieder, welche über 3 Jahre keine Mitgliedbeiträge entrichtet haben, verlieren automatisch die Mitgliedschaft im Verein.

#### § 7 Die Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

#### § 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem dritten Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
2. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
3. Das Amt eines Vorstandsmitglieds erlischt durch Ausschluss, Rücktritt, Amtsenthebung, Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit. Vorstandsmitglieder können auch vor Ablauf ihrer Wahlzeit aus wichtigem Grund (§ 5 Abs. 3 gilt entsprechend) von der Mitgliederversammlung abberufen werden.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der erste Vorsitzende.
5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste, zweite und dritte Vorsitzende. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die 1. Vorsitzende allein und durch die 2. und 3. Vorsitzende gemeinsam vertreten.
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

#### § 9 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung durch die Satzung übertragen sind. Der Vorstand kann einzelnen Mitgliedern bestimmte Aufgaben zur Ausführung übertragen.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Vereinsvermögensverwaltung und Erstellung des Jahres- und Kassenberichts
- Beschlussfassung über Aufnahmen und Ausschlüsse von Vereinsmitgliedern
- Überwachung des Vollzugs der Satzung

Der Vorstand tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Für die Sitzungen des Vorstandes sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden, rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen.

Die Vorstandssitzung leitet einer der Vorsitzenden. Über die Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen.

#### § 10 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
  - den Vereinshaushalt,
  - den Einspruch gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes,
  - die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins

- Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- Wahl der Rechnungsprüfer
- Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts bzw. des Berichtes der Rechnungsprüfer,
- Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- Festlegung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem oder mehreren Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

3. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom einen anderen Vertreter des Vorstandes, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.

4. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

5. Einer der Vorstandsvorsitzenden leitet die Mitgliederversammlung, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

6. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu aufnehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten.

#### § 11 Wirtschafts- und Kassenführung und Rechnungsprüfung

Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und für jedes Geschäftsjahr eine Jahresberechnung aufzustellen. Für die Handkasse ist ein Limit von 200,00 € vorgesehen. Die Kassengeschäfte werden vom ersten Vorsitzenden oder dem Schatzmeister wahrgenommen.

#### § 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Kinderhospiz Mitteldeutschland Nordhausen e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Kinderhospiz Tambach-Dietharz zu verwenden hat.

Die Satzung wurde am 31.01.2017 errichtet und in der Mitgliederversammlung am 20.02.2017 neu gefasst.

Erlau, den 31.01.2017